

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Stoppani AG

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (weiter im Text „AEB“) gelten für das komplette Beschaffungswesen.
- 1.2 Entgegenstehende oder von diesen AEB abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt Stoppani AG (weiter im Text „Stoppani“) nicht an, es sei denn, dass hierüber eine schriftliche Vereinbarung vorliegt.
- 1.3 Diese AEB gelten auch dann, wenn Stoppani in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annimmt.
- 1.4 Der Lieferumfang, die Spezifikationen, Zielsetzungen, Liefertermine sowie die Preise werden in separaten Bestellungen festgelegt. Durch die Annahme dieser Bestellungen kommen die einzelnen Lieferverträge zustande. Diese AEB bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verträge.

2. Angebot

Anfragen von Stoppani für eine Offerte des Lieferanten sind unverbindlich. Durch die Anfrage wird der Lieferant ersucht, als Spezialist ein kostenloses Angebot zu unterbreiten. Er hat sich im Angebot nach den Beschreibungen und Zielen von Stoppani zu richten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen; er anerkennt eine Aufklärungspflicht. Mit der Abgabe des Angebotes erklärt der Lieferant integrierend auch die Machbarkeit der Herstellung des Produktes. Wenn der Lieferant in seinem Angebot keine Frist festsetzt, ist dieses 90 Tage bindend.

3. Bestellung

- 3.1 Bestellungen bedürfen der Schriftform; grundsätzlich gilt dies auch für die Annahme der Bestellung durch den Lieferanten. Unabhängig davon gilt eine Bestellung auch dann als angenommen, wenn der Lieferant nicht binnen einer Frist von 5 Tagen nach Eingang der Bestellung widerspricht.
- 3.2 Zum Lieferumfang gehört alles, was zum einwandfreien und betriebstüchtigen Funktionieren des Produktes erforderlich ist, und zwar unabhängig davon, ob in der Spezifikation zur Bestellung erwähnt und beschrieben.
- 3.3 Weitergehende Qualitätsvereinbarungen werden bestellungsspezifisch festgelegt. Für die Festlegung der Qualität sind insbesondere folgende Dokumente, Unterlagen und Spezifikationen massgebend: Bestellung, Zeichnungen, Qualitätsvereinbarungen und Normblätter (Angaben auf Zeichnungen).

4. Preise und Lieferkonditionen

- 4.1 Die Preise des Lieferanten gelten als Festpreise und verstehen sich in der vereinbarten Währung und Incoterms in der jeweils gültigen Ausführung. Die einseitige Veränderung durch den Lieferanten nach Vertragsschluss ist unter keinen Umständen zulässig.
- 4.2 Die Anlieferung der bestellten Ware hat an den gemäss der Bestellung vereinbarten Bestimmungsort und unter Berücksichtigung der angegebenen, aktuell gültigen, Incoterms zu erfolgen.
- 4.3 Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Lieferanten. Ebenso hat der Lieferant alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, oder sie gegen entsprechenden Nachweis dem Besteller zurückzuerstatten, falls dieser hierfür leistungspflichtig geworden ist.
- 4.4 Für Transportschäden wegen ungenügender Verpackung hat der Lieferant aufzukommen.
- 4.5 Jeder Sendung ist ein Lieferschein mit allen bestellungsspezifischen Angaben beizulegen. Teil- und Restsendungen sind auf allen Versandpapieren und Fakturen als solche zu bezeichnen.
- 4.6 Der Lieferant fügt seinen Lieferungen auf seine Kosten eine Dokumentation bei, die die EU-Konformitätserklärung (sog. CE-Zeichen) oder EU-Herstellererklärung umfasst.
- 4.5 Stoppani behält sich vor, fakturiertes Verpackungsmaterial dem Lieferanten gegen Gutschrift zurückzugeben.

5. Warenursprung

- 5.1 Der Lieferant verpflichtet sich die Ursprungserklärung auf sämtlichen Rechnungen unter der Angabe des zu Grunde gelegten Freihandelsabkommens aufzuführen oder eine Langzeitlieferantenerklärung abzugeben.
- 5.2 In dem Angebot ist der Warenursprung anzugeben.
- 5.3 Änderungen des Warenursprungs sind nur nach ausdrücklicher Genehmigung von Stoppani zulässig.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Auf allen Korrespondenzen, Bestätigungen, Lieferscheinen, Rechnungen, usw. sind die Bestellnummer, genaue Warenbezeichnung sowie die Nummer der Zeichnung oder des Produktes zu vermerken.
- 6.2 Für jede Bestellung wie auch jede Lieferung ist eine separate Rechnung in zweifacher Ausführung auszustellen.
- 6.3 Die Bezahlung durch Stoppani erfolgt 60 Tage netto nach Lieferung oder gemäss der vereinbarten Zahlungsbedingungen auf der Einzel- oder Abrufbestellungen.

7. Lieferzeit und Verspätungsfolgen

- 7.1 Die Lieferung wird auf das vereinbarte Lieferdatum am Bestimmungsort fällig. Im Falle der Lieferterminverspätung tritt automatisch Verzug ein, sofern die Parteien bei frühzeitiger Meldung von Schwierigkeiten nicht eine andere Lösung vereinbaren.
- 7.2 Im Falle des Lieferverzugs des Lieferanten ist Stoppani berechtigt, eine Vertragsstrafe von 1% des Nettokaufpreises pro Kalendertag des Verzuges, höchstens jedoch 10% des Nettokaufpreises, zu verlangen. Stoppani behält sich vor, bis zur Schlusszahlung die Vertragsstrafe geltend zu machen. Nach Erreichen des Maximums der Konventionalstrafe kann Stoppani nach seiner Wahl am Vertrag festhalten oder vom Vertrag zurücktreten. Die Geltendmachung des aus dem Verzug entstandenen Schadens bleibt vorbehalten.
- 7.3 Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, von Stoppani zu erbringende Leistungen nur berufen, wenn er diese rechtzeitig verlangt hat.
- 7.4 Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur nach Vereinbarung zulässig.
- 7.5 Ist bereits schon vor Fälligkeit der Lieferung bekannt, dass der Lieferant den Liefertermin überschreiten wird, so kann Stoppani ebenso vom Vertrag zurücktreten und auf die Lieferung verzichten.
- 7.6 Rücktrittsmöglichkeit besteht ferner, falls sich im Laufe der Herstellung bestimmt voraussehen lässt, dass der Liefergegenstand nicht tauglich sein wird.

8. Gewährleistung und Haftung

- 8.1 Der Lieferant gewährleistet die Einhaltung der in den jeweiligen Lieferverträgen zugesicherten Eigenschaften und Spezifikationen, sowie dass das von ihm gelieferte Produkt keine Mängel aufweist, die die Funktionstüchtigkeit, Betriebszuverlässigkeit sowie die unter den bekannten Einsatzbedingungen übliche Lebensdauer beeinträchtigen. Unabhängig hiervon leistet der Lieferant Gewähr dafür, dass das zu liefernde Produkt geprüft und kontrolliert angeliefert wird und hinsichtlich Sicherheit den anerkannten Regeln der Technik, den Vorschriften des Gesetzgebers und den bestehenden Vorschriften und Richtlinien hinsichtlich Ausführung, Arbeitssicherheit, Brand- und Umweltschutz entspricht. Der Lieferant leistet ebenso Gewähr dafür, dass das Produkt so beschaffen ist, dass bei seiner bestimmungsgemässen Verwendung und bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt, Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden.
- 8.2 Im Rahmen der Verpflichtungen des Lieferanten nach Kapitel 8.1 sowie einer evtl. abgeschlossenen Qualitätssicherungsvereinbarung unterliegt Stoppani zur Erhaltung ihrer Gewährleistungsansprüche nicht der sofortigen Untersuchungs- und Rügepflicht. Dies gilt jedoch nicht für offensichtliche oder solche Mängel, deren Anzeige aus anderen Gründen Stoppani nach Treu und Glauben zumutbar ist.
- 8.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen 24 Monate beginnend mit der Ablieferung bei Stoppani. Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel, zu denen auch die Nichterreichung gewährleisteter Daten und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehören, hat der Lieferant nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich (einschliesslich sämtlicher Nebenkosten wie die damit verbundenen Transport-, Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten) zu beseitigen. Im Übrigen stehen Stoppani die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche ungekürzt zu. Stoppani kann jedoch unabhängig davon nach ihrer Wahl Ersatzlieferung einer mangelfreien Sache oder Nachbesserung verlangen. Bei der Ausübung dieses Wahlrechts ist in angemessener Weise zu berücksichtigen, ob der Lieferant nach der Art seines Geschäftsbetriebs zur Nachbesserung in der Lage ist. Der Lieferant hat in jedem Fall sämtliche zum Zweck der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen.
- 8.4 Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungen beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate beginnend mit der Ablieferung bei Stoppani.
- 8.5 Das Recht auf Wandelung oder Minderung steht Stoppani erst nach einem Fehlschlagen der Nachbesserung/Ersatzlieferung zu. Die Nachbesserung/Ersatzlieferung gilt insbesondere dann als fehlgeschlagen, wenn der Lieferant diese über angemessene, von Stoppani gesetzte Fristen hinaus verzögert oder die Durchführung verweigert.
- 8.6 Ist Stoppani eine Nachbesserung durch den Lieferanten wegen besonderer Eilbedürftigkeit oder aus sonstigen dringenden betrieblichen Gründen nicht zumutbar, so hat Stoppani das Recht, ohne Setzen einer Nachfrist die Nachbesserung durch einen Dritten auf Kosten des Lieferanten durchführen zu lassen. In diesem Falle ist Stoppani jedoch verpflichtet dem Lieferanten den Mangel unverzüglich anzuzeigen.
- 8.7 Der Lieferant haftet im Rahmen der von ihm einzelvertraglich zugesicherten Eigenschaften für alle Schäden - inklusive Folgeschäden - welche durch das von ihm gelieferte Produkt verursacht werden.
- 8.8 Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird aus diesem Grund Stoppani in Anspruch genommen, steht Stoppani ein Rückgriffsrecht auf den Lieferanten zu.
- 8.9 Der Lieferant haftet für Zulieferer wie für die eigene Leistung.

9. Produkthaftung, Freistellung und Versicherungsschutz

- 9.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Stoppani auf erstes Anfordern von Schadenersatzansprüchen Dritter insoweit freizustellen, als die Schadensursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt wurde.
- 9.2 Im Rahmen dieser Verpflichtung hat der Lieferant Stoppani auch sämtliche Aufwendungen zu erstatten, die sich im Zusammenhang mit einer von Stoppani durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Soweit zumutbar wird Stoppani den Lieferanten über durchzuführende Rückrufmassnahmen unterrichten.
- 9.3 Zur Abdeckung der vorgenannten sowie sämtlicher sonstiger in Zusammenhang mit dem Produkt entstehender Ansprüche verpflichtet sich der Lieferant eine allg. Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einem angemessenen Deckungsbeitrag pro Schadensereignis, mindestens jedoch vier Millionen Schweizer Franken pro Schadensereignis, abzuschliessen und diese Versicherungsdeckung mindestens bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Ablauf der entsprechenden Lieferverträge in vollem Umfang aufrecht zu erhalten.

10. Schutzrechte Dritter

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der angebotenen Gegenstände Schutzrechte Dritter (Patente, Muster, Modelle, usw.) nicht verletzt werden. In einem Streitfall hält er Stoppani schadlos.

11. Technische Unterlagen, Werkzeuge und Betriebsvorschriften

- 11.1 Stoppani stellt dem Lieferanten, soweit notwendig, alle technischen Unterlagen zur Verfügung, die er zur Erfüllung der aufgetragenen Arbeiten benötigt.
- 11.2 Vor Beginn der Fertigung sind Stoppani auf Verlangen Ausführungszeichnungen zur Genehmigung zur Verfügung zu stellen. Die Genehmigung durch Stoppani entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung für die funktionstechnische Tauglichkeit und Durchführbarkeit.
- 11.3 Auf Verlangen werden die vom Lieferanten aufgrund der Spezifikationen/des Pflichtenheftes von Stoppani erarbeiteten Unterlagen Stoppani als Zeichnung und/oder als elektronische Daten in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.
- 11.4 Auf Verlangen sind Stoppani die für eine ordnungsgemässe Wartung der Lieferung notwendigen definitiven Ausführungspläne, Unterhalts- und Betriebsvorschriften sowie Ersatzteillisten bei Ablieferung unentgeltlich in elektronischer Form (PDF) in deutscher oder englischer Sprache auszuhändigen.
- 11.5 Die Dokumentationen des Lieferanten können ohne Rücksprache vervielfältigt und veröffentlicht werden.
- 11.6 Von Stoppani zur Verfügung gestellte Unterlagen, Werkzeuge, Zeichnungen, Modelle, Muster oder Materialbestellungen, die dem Lieferanten überlassen werden, bleiben Eigentum von Stoppani und sind spätestens nach Erledigung des Auftrages oder auf erste Anforderung zurückzugeben.

12. Inspektionsrecht

Stoppani ist berechtigt den Fortgang der Arbeit zu kontrollieren. Dadurch kann die Pflicht des Lieferanten zur vertragsgemässen Erfüllung weder geändert noch eingeschränkt werden.

13. Montage

Ist der Lieferant auch zur Montage verpflichtet, so ist diese mit dem Lieferpreis abgegolten, sofern eine besondere Vergütung nicht vereinbart ist.

14. Geheimhaltung u. produktbezogene Ausschliesslichkeitsvereinbarung

- 14.1 Der Lieferant darf ihm von Stoppani übermittelte oder bereitgestellte Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse, Werkzeuge, Betriebsvorschriften, technischen Unterlagen und Kundendaten der Stoppani, die ihm im Zusammenhang mit der Abwicklung von Lieferverträgen bekannt geworden sind, nicht zu ausserhalb der Lieferverträge liegenden Zwecken benutzen oder diese Dritten zugänglich machen. Es ist ihm insbesondere untersagt, unter Ausnutzung des ihm von Stoppani zur Verfügung gestellten fertigungstechnischen Know-hows in jeder Form vergleichbare Produkte für andere Abnehmer herzustellen oder herstellen zu lassen. Der Lieferant hat durch geeignete vertragliche Vereinbarungen sicherzustellen, dass diese Geheimhaltungspflicht auch seinen Mitarbeitern und Zulieferern auferlegt wird. Verstösse führen zu Schadensersatzpflicht.
- 14.2 Diese Bestimmung gilt zeitlich unbegrenzt. Sie erlischt jedoch, wenn und soweit das von Stoppani in Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen zur Verfügung gestellte Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

15. Anwendbares Recht und Erfüllungsort

- 15.1 Es gilt für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und der Stoppani ausschliesslich das Schweizerische Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
- 15.2 Anderweitige schriftliche Vereinbarungen vorbehalten, ist der Erfüllungsort für alle Ansprüche aus den Lieferverträgen der Produktionsstandort von Stoppani.
- 15.3 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Bern (Schweiz).

16. Allgemeine Bestimmungen

- 16.1 Änderungen und Ergänzungen der AEB, sämtliche auf ihrer Grundlage abgeschlossenen Lieferverträge und der entsprechenden Anhänge, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Vereinbarungen, durch die diese Schriftformklausel ganz oder teilweise aufgehoben wird. Mündliche Absprachen oder Nebenabreden bestehen nicht.
- 16.2 Ohne gegenseitiges schriftliches Einverständnis der Parteien sind Rechte und Pflichten aus diesen AEB sowie der auf deren Grundlagen abgeschlossenen Lieferverträge und den entsprechenden Anhängen nicht übertragbar.
- 16.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall zur Vereinbarung einer sinngemässen Ersatzregelung, die der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und rechtlich zulässig ist.

17. Sonstiges

Diese AEB sind in deutscher und gleichlautend in englischer Sprache verfasst. Sollten die sprachlichen Fassungen in ihrer Bedeutung voneinander abweichen, so ist die Auslegung der deutschen Fassung entscheidend.